



T S C  
Sibylla  
Ettlingen

Beitrags-  
ordnung des  
TSC Sibylla  
Ettlingen e.V.  
in der Fassung  
vom

1. Mai 2011

TSC Sibylla Ettlingen e. V.  
Geschäftsstelle  
Sternengasse 23  
76275 Ettlingen

## Beitragsordnung

§ 1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt:

|   |                          |
|---|--------------------------|
| für <b>erwachsene Mitglieder</b> ab dem vollendetem 18. Lebensjahr                                      | <b>Euro 22,- / Monat</b> |
| für <b>Jugendliche</b> ab dem vollendetem 16. Lebensjahr  | <b>Euro 17,- / Monat</b> |
| für <b>Auszubildende und Studierende</b> bis max. zum 27. Lebensjahr (jährlicher Nachweis erforderlich) | <b>Euro 17,- / Monat</b> |
| für <b>Kinder</b> bis zum 16. Lebensjahr  | <b>Euro 12,- / Monat</b> |
| für <b>Familien</b> mit allen Kindern bis zum vollendetem 18. Lebensjahr                                | <b>Euro 44,- / Monat</b> |
| für <b>Passive Mitglieder</b> (Versicherungsbeitrag)  | <b>Euro 5,- / Monat</b>  |

Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich per Lastschrift eingezogen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen; Kündigungen können unabhängig davon zum jeweils nächsten Monatsersten wirksam werden, wenn sie bis spätestens Mitte des Vormonates beim Vorstand eingegangen sind.

§ 2 Auf schriftlichen, begründeten Antrag kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag um bis zu 50% reduzieren. Die Reduktion ist auf die Dauer von 6 Monaten begrenzt. Nach Ablauf von 6 Monaten kann ein erneuter Antrag gestellt werden. Ein Anspruch besteht nicht. Als Gründe können angeführt werden: Soziale Härtefälle (z.B. Arbeitslosigkeit), berufliche oder private Umstände etc.

§3 Arbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, pro Kalenderjahr 6 Arbeitsstunden bei der Vorbereitung oder Durchführung von Veranstaltungen oder bei Raumordnungs- und Reinigungsdiensten einzubringen. Ausgenommen davon sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nach, so ist eine Entschädigung von 5 € pro nicht geleisteter Stunde an den Verein zu entrichten. Diese Entschädigungsbeiträge werden am Ende eines Kalenderjahres auf ein Sonderkonto abgebucht, das zweckgebunden zur Bezahlung externer Hilfskräfte benutzt wird.

Jedes Mitglied wird durch Auslegen einer Mappe, einen Aushang in den Clubräumen bzw. durch Ankündigung auf der Clubhomepage über anstehende Veranstaltungen bzw. anfallende Arbeiten informiert und kann sich in entsprechende Listen eintragen. Der Nachweis über die geleisteten Stunden erfolgt schriftlich von den jeweiligen Verantwortlichen.

Mitglieder über 60 Jahre haben die Möglichkeit, ihren Verpflichtungen durch das Backen von Kuchen nachzukommen. Hierbei wird jeder Kuchen mit 1 Stunde angerechnet. Bei Bedarf kann diese Regelung auf alle Mitglieder ausgedehnt werden.

Die Regelung tritt zum 01.07.2009 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Eine Änderung dieser Ergänzung zur Beitragsordnung kann auf Antrag auf jeder Hauptversammlung vorgenommen werden.

*Stand Mai 2011*